

III.

Die größte der Inseln ist somit vier, die übrigen sind, mit Einer Ausnahme, drei Jahrhunderte unter Venedigs Herrschaft gestanden. Im Ganzen und Großen genommen erscheint der Geist der venetianischen Verwaltung in günstigem Licht, in demselben Maße, wie die überlegene Staatsklugheit der Republik sich auch auf diesem Felde bewährt hat. Venedig besaß die große Kunst, die Hand der Centralregierung in diesen Colonien so wenig schwer und so selten eingreifend wie möglich erscheinen zu lassen, den durch freiwillige Unterwerfung oder durch kriegerische Ereignisse überkommenen oder gewonnenen Provinzen und Gemeinden ihre municipalen Einrichtungen, Formen, Statuten, Gewohnheitsrechte möglichst unverkümmert zu bewahren. Es war geneigt mehr wie ein Areopag zu sitzen als wie eine Herrin aufzutreten, mehr auf den guten Willen und die Geneigtheit der Unterthanen sich zu stützen als Rechtstitel geltend zu machen, in innern Streitigkeiten vermittelnd aufzutreten. Es hat sich in kirchlichen Angelegenheiten eine Unparteilichkeit zur Regel gemacht, welche unvermeidlichen confessionellen Controversen, geistlichen Competenzstreitigkeiten und wechselseitigen Übergriffen die Spitze abbrach, während sie nach beiden Seiten hin vor gewaltsamem Druck schützte. Seit dem ersten Moment ihres Auftretens auf den Inseln blieb die Regierung dieser verständigen und versöhnlichen Politik treu. Als Venedig im Jahre 1386 die freiwillige, wenigleich nach alter wie neuer Praxis unter der Hand einigermaßen geförderte Übergabe von Corfu und Anerkennung seiner Hoheit annahm, versprach es

Insel und Stadt zu schützen, dieselben nie einem Dritten zu überantworten, Eigenthümer und Lehnsträger wie alle Bürger in ihrem rechtlichen Besitz zu belassen und zu wahren, gegen Verpflichtung der Lehnsträger zum Kriegsdienst nach dem Verhältniß des Lehns, keinen seinem natürlichen Richter zu entziehen, allen Eingriffen und Zwangsmaßregeln der Beamten in Bezug auf Wohnungen, Hausgeräth, Fahrzeuge, Lebensmittel zu steuern, für rechtliches Gewicht und Maß Sorge zu tragen, die einheimischen Gesetze, Ämter und Würden beizubehalten und jede Einmischung der venetianischen Beamten in dieselben zu hindern. In der That blieb die Lokalverwaltung ganz in den Händen der Ionier, welche ihre Municipalgesetze und Einrichtungen bewahrten. Die Republik wollte nicht bloß passiven, sondern thätigen Gehorsam mittelst der freien Zustimmung des politisch ihr untergeordneten, innerlich aber so viel als thunlich unabhängigen Gemeinwesens und der Gesamtheit der Bürger. In allen Instructionen an die temporären Untersuchungsbeamten und Commissarien, welche nach den Inseln beordert zu werden pflegten, wurde diesen eingeschärft, ja darauf zu achten, daß die Unterthanen ihrer Anhänglichkeit an die Republik nicht entfremdet würden. Die Privilegien der Ionier wurden nicht bloß streng beachtet, sondern auf ausgesprochene Wünsche jedesmal förmlich bestätigt. Die Zahl der venetianischen Beamten war nicht groß. Sie waren strenger Aufsicht unterworfen und von den Raths- und Wahlversammlungen der Eingebornen ausgeschlossen. Die Wahlen zu diesen Versammlungen, von denen die Ernennungen der Lokalbeamten ausgingen, waren, der Form und großentheils auch dem Wesen nach, frei vom Einfluß der Regierung. Den Inseln stand die Befugniß zu, Gesandte nach Venedig zu schicken, um Beschwerden vorzubringen und die Abstellung von Übelständen zu beantragen. Diese Gesandten wurden vom Dogen regelmäßig empfangen und willfährig vernommen, während ihre Anliegen billige Berücksichtigung fanden. Besondere Verordnungen sicherten den Ioniern das Recht der Repräsentation, wie sie den General-Provebitoren die Verpflichtung auflegten, den Abgesandten auf

das Gesuch der Communen die erforderlichen Beglaubigungsschreiben zuzustellen. Es war eine Form, die den Regierten Vertrauen und Selbstgefühl einflößte, ohne der Regierung wesentlich zur Last zu sein.

Daß manche Kunstgriffe wie Eingriffe seitens der Regierung mitunterliefen, daß manche Verordnungen inderthat wirkungslos blieben, daß manches nur zum Schein da war, begreift sich leicht. Denn die Republik bediente sich auch minder löblicher Mittel, um ihre jonischen Unterthanen an sich zu fesseln, und man weiß nur zu gut, wie ihre Klugheit und Vorsicht in Hang zum Verdacht und Geheimwesen ausarteten, um nicht zu glauben, daß in den Provinzen wie zu Hause die Spuren davon im ganzen System wie in Einzelercheinungen sichtbar waren. Zwistigkeiten unter Ständen und Parteien kamen der Centralregierung zu paß. „Die Uneinigkeit unter den verschiedenen Classen der Bewohner, welche allen diesen Inseln eigen ist“, schreibt der General-Proveditor Daniel Dolfin, „sichert bei dem unruhig stürmischen Charakter des Volkes den Gehorsam aller Stände und somit die Regierung. Es kommt darauf an, diese Uneinigkeit zu mäßigen, auf daß sie sich nicht zu gefährlichen Ausbrüchen steigere, aber nicht sie zu erstickten, indem eine vollkommene Harmonie der Glieder die Gesamtheit ungefügig und schwer lenkbar machen würde.“ Eine neue Illustration des Divide et impera. Wie dem aber immer sein möge, so befolgten die Venetianer in ihrer Politik und in ihrem Verhalten den Provinzen gegenüber wesentlich das System der römischen Republik, indem sie dieselben nicht nur überhaupt mit großer Mäßigkeit und Billigkeit behandelten, sondern ihnen unabhängige Municipalverfassungen erteilten oder die eigenen Gesetze ließen, insoweit diese sich mit der Gestaltung des großen Ganzen vertrugen. Auch die alte Sitte, im Patriziat Protectoren für die Provinzen zu haben, ahmten Venedig wie die päpstliche Curie nach. Freilich war die Protection mehr eine Form als eine Thatsache, da in Venedig kein Privatmann persönliche Autorität genug besaß, um wirklichen Schutz auszuüben.

Wie heute war auch in der venetianischen Zeit Corfu die mächtigste der Inseln, nicht blos dem Umfange nach, in welcher Hinsicht sie dem südlicheren Cefalonia um weniges überlegen ist, sondern auch in Bezug auf ihre militärische und sonstige Bedeutung, so daß die Centralbehörden meist dort ihren Sitz gehabt haben. Unter diesen Centralbehörden stand anfangs der Bailo obenan; mit diesem dem Baili der französischen neapolitanischen Zeit nachgeahmten Namen bezeichnete man die vom Großen Rath der Republik ernannte Magistratsperson, welche ursprünglich die politische und richterliche Executivgewalt in sich vereinigte. Dreiunddreißig Jahre nach dem Beginn der venetianischen Herrschaft wurden dem Bailo, auf das Gesuch der Inseln, drei Beisitzer gegeben. Von diesen waren zwei, Camarlinghi genannt, seine Assessoren im bürgerlichen wie im peinlichen Gerichtswesen, während die eingebornen Richter, Giudici annali, nur consultative Stimmen hatten. Der dritte, Proveditore geheißen, leitete das Steuer- und Lehnswesen und schlichtete zugleich Kompetenzsachen und Streitigkeiten zwischen Beamten und Soldaten einerseits, Bürgern andererseits. Auch das Militärwesen und die Polizei, wie die oberste Aufsicht über die Nachbarinsel Paxò waren ihm anvertraut und er wohnte in der Citadelle. Diese Citadelle wie die Stadt Corfu hatten jedoch noch zwei andere Militärbeamte, den Castellan und den Stadthauptmann, gleich den erstern venetianische Nobili und vom Großen Rath ernannt. Die Seemacht stand unter dem Proveditor general da mar, einer Würde, welche in Betracht der Wichtigkeit der Flotte und der Kriegsmarine stets an Bedeutung zunahm, so daß um das Jahr 1500 der Proveditor general del Levante daraus entstand, welcher die höchste Autorität in den griechischen Besitzungen der Republik in sich vereinigte, während der Bailo die zweite Stelle einnahm. Anfangs war Zante, später Corfu seine Residenz. Er blieb drei Jahre lang im Amte, der Bailo und die übrigen zwei. Die Instructionen an diese Beamten waren streng, und sie durften sich, wie gesagt, nicht in innere Angelegenheiten mischen. Die Proveditoren waren verpflichtet, ebenso wie die Botschafter

Relationen einzureichen. Der gesammte Beamtenstand war der Aufsicht von Spezial-Commissarien, Syndiken oder Avogadoren unterworfen, welche von Zeit zu Zeit die Inseln besuchten und die Verwaltung untersuchten. Diese hatten richterliche Gewalt, entschieden als Appellationsrichter in den Bagatellsachen ohne weitem Recurs und übten peinliche Gerichtsbarkeit, außer über die vom Großen Rath ernannten Beamten. Aber auch diese Syndiken waren der Centralregierung in Venedig verantwortlich, denn es würde im Widerspruch mit dem gesammten System der Republik gestanden sein, Einzelnen zu ausgedehnte Befugnisse zuzugestehn. Im Allgemeinen waren diese Revisionen dem Volke angenehm, indem dieselben, wenngleich manches blos Formwesen war, dazu dienten, manche Gebrechen aufzudecken, Mißbräuche abzustellen, Anliegen bekannt werden zu lassen, und so die Interessen der Untertanen mit denen des öffentlichen Dienstes vereint auszugleichen. Bisweilen wurde dem Chef der Verwaltung der Inseln selbst, dem General-Proveditore, die Revision dieser Verwaltung übertragen.

Abgesehen von dieser obern Leitung und Aufsicht, regierten die Ionier sich selbst. In Corfu waren die legislativen und administrativen Befugnisse, dem Namen nach, in den Händen des Großen Rathes. Dieser war ursprünglich eine eigentliche Volksversammlung, an welcher die ansehnlicheren Bürger aller Stände und selbst ansässige Fremde theilnahmen. Allmählich aber wurde das populäre Element mehr und mehr ausgeschlossen, der Große Rath war nur aus einer gewissen Zahl von Familien zusammengesetzt, die den Adel bildeten, und es entstanden neben diesem Adel die Classen der Bürger und Ackerbauer, die keine eigentlichen politischen Rechte hatten. Den einzigen Unterschied unter den Mitgliedern des Großen Rathes bildete ihre Nationalitätsverschiedenheit als Lateiner und Griechen, wobei die Confessionsverschiedenheit nicht in Betracht kam. Die Verification des Rechts der Aufnahme und die Grenzen, innerhalb deren dies Recht von der Republik zugestanden werden konnte, wechselten verschiedentlich nach verschiedenen Zeiten und waren mehrfach Gegenstand der Vor-

stellungen der Corfioten, worauf in Venedig billige Rücksicht genommen wurde. Die Ausübung von Handwerken war mit dem Adel unverträglich; die Apotheker- und Goldschmiedekunst und der Handel wurden, wenngleich widerstrebend, zugelassen. Von diesem Großen Rath ging zu Anfang der venetianischen Herrschaft die Ernennung der Beamten und die Leitung der Lokalverwaltung aus, aber die Form erwies sich nachgerade als so unpraktisch, daß im Jahre 1440 die Einwohnerschaft selbst in Venedig eine Reform beantragte. Das Resultat dieser Reform war die Ernennung, durch den Großen Rath, eines engeren Rathes oder Ausschusses von 60—70 adeligen Bürgern, deren Zahl im Jahr 1489 auf 150 erhöht wurde. Von nun an blieb der Große Rath nur eine Wahlversammlung. Die Wahlen durch Stimmzettel zum Rath der Hundertfünfzig fanden einmal im Jahre statt, und die Geschäfte desselben wurden durch einen aus zwölf Personen bestehenden Ausschuß geleitet, den man *Consulta del Conclave* nannte und in welchem die drei Jahresrichter, vier Syndiken, zwei Censoren und drei vom Rath designirte Capitolaren saßen. Dieser *Consulta* stand die Initiative in allen Angelegenheiten zu, insoferne der Rath der Hundertfünfzig nur über die von derselben vorgelegten Gegenstände berathen konnte, von denen den venetianischen Behörden, lediglich zur Notiznahme, Nachricht gegeben wurde. Die Vorschläge wurden schriftlich gemacht und die Discussionen protocollirt. Anderen als den Mitgliedern der *Consulta* war der Zutritt zur Berathung untersagt, ausgenommen in solchen Fällen, wo ein Gutachten von der *Consulta* selbst erfordert ward. Da die Zulassung zur Adelsklasse lediglich von dem Votum des Rathes der Hundertfünfzig abhing, so ersieht man leicht, daß die Verwaltung sich in den Händen einer Oligarchie befand, welche ihre Privilegien um so eifersüchtiger bewachte, da der Andrang von unten um so stärker wurde, je mehr der Wohlstand des Bürgerstandes sich hob. Der Unfriede, der daraus entstand, mußte mehrmals von der Republik geschlichtet werden, deren Stellung dabei um so eigenthümlicher und schwieriger war, da in Corfu sich nur wiederholte, was man

seit der Schließung des Großen Rathes in Venedig selbst sah. Bei verschiedenen Anlässen wurden übrigens die Pforten des ionischen Adelstandes den wohlhabenden Bürgern ebenso geöffnet wie die der venetianischen Aristokratie, und zum Theil aus denselben Gründen. Wie nach dem Kriege von Chioggia und dem Kampf um Candia viele Familien so der Stadt Venedig wie des Gebietes der höchsten politischen Rechte theilhaft wurden, so in Corfu nach den Verheerungen der türkischen Belagerung von 1537 und bei späteren Vorfällen. Im Jahre 1786, also kurz vor dem Ende der venetianischen Herrschaft, wurde dann durch den General-Proveditor Niccolò Grizzo eine durchgreifende Reform vorgenommen, zum Zweck, das Gleichgewicht herzustellen und dem stets erneuten Hader ein Ziel zu setzen. Die Zahl der Mitglieder des Rathes wurde auf sechzig herabgesetzt, deren Namen durchs Loos gezogen wurden. Bei der jährlichen Constituirung dieses Rathes erschienen alle ersten Beamten, die Syndiken, Richter, Censoren, Proveditoren des Gesundheitsamtes; des Proviantwesens u. s. w. und alle Edelleute von mehr denn vierzig Jahren, welche im Rufe von Kenntnissen und Tüchtigkeit standen. Alle diese waren in dem angegebenen Maße wählbar. Belief sich die Zahl der anwesenden Wahlfähigen auf nicht über sechzig, so fand keine Ziehung statt, und sie constituirten von selbst den engeren Rath. Zwölf der angesehensten und wohlhabendsten Bürgerfamilien wurden dem zusammengeschmolzenen Adel zugetheilt mit der Befugniß für andere, unter gleichen Bedingungen einzutreten.

Die gesammte innere Verwaltung der Inseln wechselte mit jedem Jahre ihr Personal. Dies Personal war zahlreich, und die Ämter theilten sich in besoldete und Ehren-Stellen. Der häufige Wechsel hatte sowol den Zweck, die Verwaltung nicht von Persönlichkeiten abhängig werden zu lassen, wie eine möglichst große Zahl von Bürgern in den Staatsdienst einzuweihen, was bekanntlich auch im venetianischen System lag. An der Spitze des Municipalwesens von Corfu standen die Syndiken, erst vier, nämlich zwei Griechen und zwei Lateiner, dann drei und nach Willkür aus beiden Nationalitäten gewählt,

vorausgesetzt daß ein Lateiner dabei sei. Das Alter von achtunddreißig, dann fünfunddreißig Jahren war bei der Wahl erforderlich. Als Repräsentanten der Commune beriefen die Syndiken den Rath, frei von Einmischung der venetianischen Beamten; sie hatten die Leitung der Finanzen in Händen, bedurften jedoch der Gutheißung des Rathes, dem sie Rechnung ablegten; sie hatten die Direction des Proviantwesens und die Aufsicht über die Lokalbehörden, während die Recurse gegen Übergriffe, sei es seitens der venetianischen Beamten, sei es von den einheimischen, an sie gerichtet wurden. Die Gerichtsverfassung blieb im Wesentlichen, wie sie von den Venetianern vorgefunden worden war. Der Rath ernannte drei Richter, die man Jahresrichter oder Annali nannte, und deren Schreiber; einer derselben mußte Lateiner, ihr Alter mindestens vierzig Jahre sein. Die Beaufsichtigung des Sportelwesens war zwei Proveditori alle Tolle übertragen. Das wichtige Sanitätswesen war drei Proveditoren anvertraut, deren Ernennung vom Rath ausging, während der Lazaretdirector von der obersten Sanitätsbehörde in Venedig ernannt wurde. Die Unter zweiter Classe aufzuführen würde zu weit führen. Die inneren Angelegenheiten und Geschäftsordnung des Rathes wurden durch Censoren wie durch Contradictoren und Defensores geleitet, denen die Discussion der eingebrachten Verordnungen oder Vorschläge anheimfiel. Von den nach Venedig bestimmten Gesandten war schon die Rede. Diese Institution oder Sitte war nicht ohne Übelstände verschiedener Art, bot jedoch den Unterthanen eine beruhigende Garantie gegen Mißbräuche und Bedrückung.

Dem corfiotischen Rath standen noch andere Ernennungen zu, die mit dem Municipalwesen nichts zu schaffen hatten. Dazu gehörte die des Befehlshabers (Sopracomito) der corfiotischen Galeeren, welche eine Abtheilung der Flotte der Republik bildeten, und jene des Gouverneurs von Parga wie des Capitäns von Butrinto (Buthrotum) an der epirotischen Küste, und des Befehlshabers des Castells am Sant' Angelo auf den Felsenmassen der Südseite der Insel. Parga, dessen

Name in der neuern Geschichte der Ionischen Inseln in ihren Beziehungen zu England eine traurige Berühmtheit erlangt hat, begab sich zu Anfang des 15. Jahrhunderts unter den Schutz Venedigs. Die Parginoten hatten ihren eignen Rath, welcher die Lokalbehörden wie den Schreiber des corfiotischen Gouverneurs ernannte und Abgeordnete nach Venedig zu senden das Recht hatte. Ein von diesen gestellter Antrag auf Ernennung eines Venetianers zum Gouverneur wurde unter Beziehung auf die Privilegien von Corfu abgelehnt, aber den Corfioten strenge Rücksicht auf eine geeignete Wahl zur Pflicht gemacht.
